



Fall 4: Radl-Regress

Themenkreis: *Rückgriff des Verkäufers; selbständige Garantien*

Ausgangsfall:

Vocus (V) betreibt einen Fahrradhandel und hat sich auf den Verkauf hochwertiger Mountain-Bikes spezialisiert. Die Fahrräder baut er nach den Wünschen der Kunden selbst zusammen. Die Einzelteile bezieht er vom Zwischenhändler *Zenturion (Z)*. *Z* „garantiert“ in seinen Verkaufsbedingungen, dass „innerhalb eines Jahres ab Lieferung keine Sachmängel auftreten“.

Im April 2018 bestellt *Kettler (K)* bei *V* ein Fahrrad zum Gesamtpreis von € 2500,--. *K* verdient sich neben seinem Studium durch eine Tätigkeit als Fahrradkurier ein wenig Geld hinzu; auch wenn *K* das Rad hierfür einsetzen will, wird es von *K* zu über 90 % für die Teilnahme an Amateurrennen genutzt. Er möchte daher eine speziell für diesen Verwendungszweck geeignete und besonders hochwertige Federgabel als Zusatzausstattung. *V* schlägt in Kenntnis dieser Verwendungsabsicht eine Federgabel des Herstellers *Hoppel (H)* als „absolut renntauglich“ vor; *K* ist einverstanden. Tatsächlich hat die betreffende Federgabel zwar eine normale Qualität; es handelt sich aber – auch nach der Kennzeichnung des Herstellers *H* – nicht um eine für den Renneinsatz geeignete Federgabel. Ende April 2018 kauft *V* die von ihm benötigten Teile bei *Z*. Anfang Mai 2018 ist das Fahrrad montiert und wird von *K* abgeholt und bezahlt.

Im März 2019 bringt *K* das Fahrrad zu *V*, da sich die Federgabel infolge eines unbeheblichen Materialschadens nicht mehr bewegen lässt. Für die Entstehung des Schadens kommen mit gleicher Wahrscheinlichkeit zwei Ursachen in Frage: Entweder wurde der Schaden durch die starke Beanspruchung im Renneinsatz verursacht oder es handelt sich um einen bereits bei der Übergabe vorhandenen Produktionsfehler. *V* tauscht die Federgabel kostenlos gegen ein anderes Modell aus. Die (angemessene) Vergütung seiner Arbeitszeit in Höhe von € 80,-- und den von ihm für die beschädigte Federgabel entrichteten Preis in Höhe von € 150,-- macht *V* noch am selben Tag bei *Z* geltend. Dieser beruft sich darauf, dass der Schaden wohl erst durch den Renneinsatz verursacht worden sei. Es sei bekannt, dass diese Federgabeln nicht renntauglich seien; er könne doch nicht für die unrichtigen Behauptungen des *V* haftbar gemacht werden. Zudem müsse er als Zwischenhändler seine Ware nicht auf Mängel untersuchen; er habe nachweisbar alles Zumutbare getan. *V* entgegnet, dass ein Mangel schon bei Lieferung vorgelegen haben muss und erklärt deshalb den Rücktritt vom Vertrag.

Kann V von Z Zahlung von € 230,-- verlangen?

Variante 1:

Ein Sachverständiger stellt fest, dass der Materialschaden Folge eines Haarrisses ist, der schon bei der Herstellung der Federgabel vorhanden war. Infolgedessen bezahlt *Z* die von *V* geforderten € 230,-- und will jetzt Rückgriff beim Hersteller *H* nehmen. Dieser beruft sich auf Verjährung, da 2 ½ Jahre vergangen sind, seitdem er die Federgabel an *Z* verkauft hat.

Besteht ein Anspruch?

Variante 2:

V äußert sich beim Verkauf des Mountain-Bikes gegenüber K nicht über die Renntauglichkeit des Fahrrads. Der bei der Bestellung von K unterzeichnete Kaufvertrag enthält aber unter der Bezeichnung „Allgemeine Servicebedingungen“ folgende Bestimmung:

„Der Anspruch des Käufers auf Nachbesserung (§ 439 BGB) erstreckt sich auf alle Schäden, die innerhalb eines Jahres an den beweglichen Teilen des Fahrrades auftreten. Dies gilt nicht bei übermäßiger Beanspruchung des gekauften Fahrrads.“

Als K wegen der schadhafte Federgabel Nachbesserung verlangt, weigert sich V, da mit „beweglichen Teilen“ nur die Antriebsteile gemeint seien, im Übrigen der Rennsattel eine „übermäßige Beanspruchung“ darstelle. Dass der Schaden schon zur Zeit des Kaufs vorgelegen habe, könne K aber nicht nachweisen.

Kann K von V Nachbesserung verlangen?